E = 6.5.21

Bezirksgericht Uster

Einzelgericht im summarischen Verfahren

Geschäfts-Nr.: EB210135-I/Be/Z01/pg/mz

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. Bertoluzzo
Gerichtsschreiberin MLaw Zigerli-Schober

Verfügung vom 22. April 2021

in Sachen

Kanton Luzern, Ref.Nr. 183768441_CO_5/ZDI 20 11738 61,
Gesuchsteller

vertreten durch Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern, Abteilung Zentrale Dienste, Zentralstr. 28, 6002 Luzern

gegen

Alex **Brunner**,

Gesuchsgegner

betreffend **Rechtsöffnung**

Erwägungen:

1. Kostenvorschuss und unentgeltliche Rechtspflege

1.1. Mit Eingabe vom 14. April 2021 reichte der Gesuchsteller ein Rechtsöffnungsgesuch mit einem Streitwert von Fr. 150.– zuzüglich 5 % Zins seit dem 19. Januar 2021, Fr. 20.– sowie Betreibungskosten ein (act. 1).

1.2. Gemäss Art. 98 ZPO kann das Gericht vom Gesuchsteller einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen.

1.3. Die im Prozess anfallenden Kosten (Gerichtskosten und Parteientschädigung) werden grundsätzlich nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt. Aufgrund des vorliegenden Streitwerts muss mit einer Spruchgebühr von mutmasslich Fr. 150.– (Art. 48 GebV SchKG) und einer Parteientschädigung für eine anwaltlich vertretene Partei von mutmasslich Fr. 100.– (§ 4 Abs. 1 und § 9 Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010) gerechnet werden.

Verfügt eine Person nicht über die erforderlichen Mittel und erscheint ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos, so hat sie Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (Art. 97 und Art. 117 ZPO). Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst insbesondere die Befreiung von Vorschussleistungen (Art. 118 Abs. 1 lit. a ZPO). Ein allfälliges Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist dem Gericht schriftlich begründet und innert der für die Bezahlung des Kostenvorschusses angesetzten Frist zu stellen sowie durch Einreichung geeigneter Unterlagen über die finanziellen Verhältnisse (Einkommens- und Bedarfssituation, Vermögensverhältnisse) zu belegen. Eine spätere Rückforderung durch das Gericht bleibt vorbehalten, wenn sich die gesuchstellende Partei wieder in besseren finanziellen Verhältnissen befindet (Art. 123 ZPO).

2. Zustellungen

Zudem sind die Parteien darauf hinzuweisen, dass im weiteren Verlauf des Verfahrens eine Zustellung durch das Gericht (eingeschriebene Post) am siebten Tag

nach dem Zustellungsversuch als zugestellt gilt, sofern die Sendung nicht innerhalb der Abholfrist abgeholt wird (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Dies gilt auch für postalische Sendungen, welche aufgrund eines Rückbehaltungsauftrags gegenüber der Post nicht sofort zugestellt werden, falls die Partei im Zeitpunkt des Rückbehaltungsauftrags Kenntnis des laufenden Verfahrens hatte (ZR 112 [2013] Nr. 34). Die Parteien müssen deshalb bei Abwesenheiten für die Entgegennahme oder Umleitung der Post sorgen. Das Gericht nimmt in den obgenannten Fällen keine weiteren Zustellungsversuche vor.

Es wird verfügt:

1. Dem Gesuchsteller wird eine Frist von 14 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um für die mutmassliche Spruchgebühr bei der Bezirksgerichtskasse Uster (Postkonto 80-4944-0, lautend auf Bezirksgerichtskanzlei, 8610 Uster, Zahlungszweck: "Geschäfts-Nr.: EB210135-I", IBAN: CH60 0900 0000 8000 4944 0) einen Kostenvorschuss von Fr. 150.– zu leisten. Sofern für die Einzahlung des Kostenvorschusses nicht der beiliegende Einzahlungsschein verwendet wird, ist als Zahlungszweck zwingend die "Geschäfts-Nr.: EB210135-I" anzugeben.

2. Schriftliche Mitteilung an
   - den Gesuchsteller, unter Beilage eines Einzahlungsscheins,
   - den Gesuchsgegner, unter Beilage einer Kopie von act. 1 sowie der Doppel von act. 2 bis 3/1-5,
   - die Bezirksgerichtskasse Uster,

   je gegen Empfangsschein.

3. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von der Zustellung an in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei sowie unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten in diesem Verfahren nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

BEZIRKSGERICHT USTER

Einzelgericht im summarischen Verfahren

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw Zigerli-Schober